

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **121/122 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

baumböden der Wohnräume, die direkte Verbindung nach dem Garten haben, nur Holz aus den höchsten Berglagen, um Gewähr für genügende Härte zu haben und zu verhindern, dass jedes etwa hereingebrachte Steinchen einen Eindruck hinterlässt.

Die meisten Arbeiten wurden an Firmen von Ascona, Losone und Locarno vergeben, nur Weniges in die deutsche Schweiz. Dabei zeigte es sich, dass unter der Voraussetzung sehr genauer und detaillierter Pläne handwerklich ausgezeichnete Arbeit geleistet wird, auch bei sehr hohen Anforderungen. Dass dabei mit längeren Ausführungsterminen gerechnet werden muss, als in der deutschen Schweiz, ist nicht nur ein Nachteil. — Einheitspreis des Hauses (ohne Umgebung) 96,80 Fr./m².

Ein Fest der Arbeit

Am 4. Februar beging die *Tonwarenfabrik Laufen* die Feier ihres 50-jährigen Bestehens, bezw. der vor 50 Jahren erfolgten Betriebsaufnahme, in Form eines eindrucksvollen eigentlichen Familienfestes mit der Arbeiterschaft, unter Zuzug einer Anzahl befreundeter Gäste. In einer ausgeräumten, sauberen und hellen Halle der Wandplattenfabrik der A. G. für keramische Industrie, einer Tochtergesellschaft der Jubilarin, war ein Podium errichtet, auf dem die Stadtmusik Laufen und der Fabrik-Männerchor Aufstellung fanden, um die Feier musikalisch zu umrahmen, und von dem die drei Ansprachen an die versammelte, sonntäglich gekleidete Arbeiterschaft und die Gäste gehalten wurden. Als erster sprach der Sohn des Gründers und Chef der Firma, Direktor Guido Gerster, der einen Abriss gab über die Entwicklung des aus bescheidenen Anfängen, unter zäher Ueberwindung zeitweise grosser Schwierigkeiten zu einem stattlichen Grossbetrieb der keramischen Industrie herangewachsenen Unternehmens, das heute über 500 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Zu der ursprünglichen Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln gesellten sich im Lauf der Jahre Steinzeug-Wand- und -Bodenplatten, bis zum Feuerton, als vollwertiger Ersatz der früher importierten englischen Feuerton-Sanitärartikel. Rund vier Fünftel des schweizerischen Bedarfs deckt heute Laufen. Wir kommen auf diese keramische Industrie unseres Landes demnächst zurück¹⁾. Als zweiter Redner überbrachte Reg.-Präsident Dr. M. Gafner Gruss und Glückwunsch der Berner Regierung, die auf diesen Industriezweig im Laufental, dem nördlichen Ausläufer ihres Kantons, mit Recht stolz ist. Zum Schluss richtete noch Bundesrat Dr. Ph. Etter als Freund der Familie Gerster eine eindrucksvolle Würdigung dieses Festtages an die Festgemeinde. Er pries das Laufener Unternehmen als ausgesprochenen Familienbetrieb, in dem die Tradition des Gründers lebenspendend weiterwirkt. Sie schafft die Solidarität der Betriebsgemeinschaft und damit einen Geist der Boden-Verbundenheit, der Treue und des Pflichtbewusstseins; im Ganzen echten, vaterländischen Schweizergeist.

¹⁾ Desgl. auf die aufschlussreiche Festschrift, mit Bildern aller Erzeugnisse bis zu den Feuerton-Radiatoren als Ersatz gusseiserner Heizrippkörper.



Abb. 19. Treppenantritt in der Halle



Abb. 16. Kaminecke im hintern Teil des Wohnzimmers der Casa San Giorgio, Ascona

Die gleichen *geistigen Kräfte*, die das Laufener Werk haben gross werden lassen, haben auch unsere Eidgenossenschaft befähigt, den Anstürmen von aussen standzuhalten; keine gefährdenden Prüfungen können tapferere Menschen und ein tapferes Volk bezwingen! — Die markigen Worte und gesunden Gedanken Eppers weckten langen, stürmischen Beifall. — An diesen Festakt schloss sich in der anstossenden Halle ein animiertes Bankett, das, durch weitere Ansprachen und gediegene musikalische Vorträge einiger Mitglieder des Basler Philharmon. Orchesters bereichert, bis in die Dämmerung dauerte. Man ging auseinander unter dem starken Eindruck, eine wahre Werkfamilie kennen gelernt zu haben, einen Schmuckstein im reichen Kranze echt schweizerischer Industrie-Unternehmungen; um ihr weiteres Wachsen, Blühen und Gedeihen braucht man nicht zu bangen, solange sie an ihren erprobten Grundsätzen festhält. C. J.

MITTEILUNGEN

Bekämpfung der Radiostörungen. Zwischen dem Schweiz. Elektrotechnischen Verein (SEV) und dem Verband Schweiz. Elektrizitätswerke (VSE) einerseits und der Telegraphen- und Telephonabteilung (TTA) der Generaldirektion PTT andererseits ist am 27. August 1942 eine Uebereinkunft über die gemeinsame Bekämpfung der Radioempfangstörungen abgeschlossen worden. Ihr Wortlaut wurde im «Bulletin SEV» 1942, Nr. 23 veröffentlicht und kann bei der gemeinsamen Geschäftsstelle des SEV und des VSE, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, bezogen werden.

Neue Starkstromanlagen sind, sofern sich eine Entstörung ohne ausserordentliche Aufwendungen erreichen lässt, grundsätzlich *störschutzpflichtig*. Die Verwaltungskommission des SEV und VSE bezeichnet auf Grund eines Berichtes ihrer Sachverständigenkommission (Radiostörschutzkommission) die störschutzpflichtigen Maschinen, Apparate und Geräte. Die «Technischen Prüfanstalten des SEV» werden beauftragt, mit den Fabrikationsfirmen zu unterhandeln und sie vertraglich zu verpflichten, die von ihnen erzeugten störschutzpflichtigen Maschinen, Apparate und Geräte nur entstört und mit dem SEV-Radiostörschutzzeichen versehen in den Handel zu bringen. Verursacht die Entstörung neuer Starkstrom-Geräte oder -Anlagen technische Schwierigkeiten oder ausserordentliche Aufwendungen, so wird die TTA, bei Vorhandensein störschutzpflichtiger Empfangsanlagen im Einflussbereich technisch und wirtschaftlich zweckmässige Störschutzmassnahmen auf der Störer- und Empfangsseite vorschlagen und sich über deren Anordnung und die Verteilung der Kosten mit den Beteiligten verständigen.

Für *bestehende* Starkstromeinrichtungen besteht eine Entstörungspflicht nur dann, wenn benachbarte Radioempfangsanlagen in unzulässiger Weise gestört werden. Erheben Inhaber solcher Anlagen Klage bei der TTA, so ermittelt diese die Störungsursache und verständigt sich mit den Beteiligten. Begegnet eine Entstörung auf der Starkstromseite besonderen technischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten, so soll vor-



Abb. 17. Das Wohnzimmer, gegen Osten gesehen

Arch. SCHERRER & MEYER

erst durch Massnahmen auf der Empfangseite versucht werden, die Beeinflussung abzuschwächen oder zu beseitigen.

Sofern keine Verständigung unter den Beteiligten erreicht werden kann, wird die TTA die Angelegenheit der Sachverständigen-Kommission des SEV und VSE zum Entscheid unterbreiten. Zur Untersuchung und Begutachtung einzelner Störungsfälle kann der Kommissionspräsident geeignete Kommissionsmitglieder als Experten abordnen, wobei auf eine gerechte Vertretung der Starkstrom- und Radiofachleute zu achten ist. Die planmässige Entstörung ganzer Ortschaften oder Bezirke wird im Auftrag der TTA in der Regel durch die «Pro Radio» (Vereinigung zur Förderung des Schweiz. Rundspruchs) unter Mitwirkung von Gemeindebehörden, Elektrizitätswerken, Radioklubs, Installationsfirmen, Telephonämtern und anderen interessierten Kreisen in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Normen durchgeführt. Solche Aktionen beschränken sich auf Niederspannungsnetze. Klagen über Störungen des Radioempfangs durch Grossanlagen, Hochspannungsleitungen und elektr. Bahnen werden durch die TTA besonders behandelt.

Die Kosten für die Entstörung störschutzpflichtiger Maschinen, Apparate und Geräte, die ohne ausserordentliche Aufwendungen *fabrikationsmässig* oder durch *nachträglichen Einbau* der Störschutzmittel durchgeführt werden kann, sind durch den Erzeuger, Importeur oder Verkäufer dieser Objekte zu tragen. Werden für eine fabrikationsmässige Entstörung ausserordentliche Aufwendungen nötig, so leistet die TTA einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Entstörungskosten. Die Einzelentstörung von *im Betrieb* befindlichen Objekten fällt in der Regel zu Lasten des Inhabers; jedoch übernimmt die TTA die Eingrenzung, Untersuchung und Beratung voll zu ihren Lasten. Im Falle ausserordentlicher Aufwendungen leistet sie ausserdem noch einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Entstörungskosten, sofern die Entstörung in ihrem Einverständnis durchgeführt worden ist. Bei Störungsfällen von allgemeiner Bedeutung, wo z. B. ganze Ortschaften oder Gruppen von Radiohörern betroffen werden, wird die TTA ausser ihren Leistungen noch die Subventionierung durch Ortsbehörden, Radioverbände und andere Interessenten in die Wege leiten.

Die Instandstellung fehlerhafter elektr. Anlagen, die Radiostörungen verursachen, soll auf alleinige Kosten der Eigentümer erfolgen. Ein fehlerhafter Zustand liegt z. B. auch vor, wenn infolge vernachlässigten Unterhalts eine übermässige Abnutzung von Anlageteilen entstanden ist.

In Zukunft sollen also keine unentstörten Maschinen, Apparate und Geräte mehr in den Handel kommen. Dies gibt eine Gewähr dafür, dass in Ortschaften, wo bereits Entstörungs-

aktionen durchgeführt wurden, der Erfolg nicht durch neu angeschaffte, störende Apparate wieder illusorisch wird.

Die Haftung des Bauunternehmers und Poliers. Baumeister L. erstellte im Herbst 1938 in Luzern ein Haus, wobei auch ein Maurer K. als Polier und ein Bauhandlanger Lo. neben andern auf der Baustelle arbeiteten. Eines Tages, als Lo. in der Baugrube mit Schalungsarbeiten beschäftigt war, begann plötzlich die fast senkrechte Grubenwand, die aus Mergel und Humus auf Pickelfels (Sandstein) bestand, abzurutschen. Während sich die Nebendarbeiter rechtzeitig in Sicherheit bringen konnten, wurde Lo. bis zur Brusthöhe eingeklemmt und konnte erst nachträglich durch Wegräumen der Verschalungsbretter befreit werden. Längere Kurbehandlung erwies sich als nötig. Gestützt auf den Rentenentscheid der SUVAL, bei der Lo. obligatorisch versichert war, wurde eine dauernde Arbeitsunfähigkeit zu 80% in Anschlag gebracht, was den Verunfallten bewog, wegen grobfahrlässiger Unterlassung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen

gegen den Baumeister L. und seinen Polier K. Schadenersatz- und Genugtuungsklage in der Höhe von rund 12000 Fr. einzureichen. Das Amtsgericht Luzern hat die Klage grundsätzlich geschützt und dem Kläger 7200 Fr. zugesprochen. Das luzernische Obergericht reduzierte diese Summe auf 6000 Fr. wegen des Alters des Klägers (geb. 1885). Das Bundesgericht hat hingegen den Schadenersatzbetrag wieder auf 7200 Fr. erhöht, indem es den Abstrich zufolge Erwerbsbeeinträchtigung wegen Alters als mit der Praxis des Bundesgerichtes nicht in Einklang stehend erachtete (Urteil vom 22. Dezember 1942). Grobe Fahrlässigkeit der Beklagten wurde von den Vorinstanzen und auch vom Bundesgericht bejaht, sodass die Haftung in Verbindung mit Art. 55, 41 und 339 OR und Art. 129 Kranken- und Unfallvers.-Gesetz gegeben war. Auch bei bloss flüchtiger Prüfung der Verhältnisse war die gefährdrohende Situation erkennbar gewesen, und schon bei den Aushub- und Sprengarbeiten hatte man festgestellt, dass die Felsschichten, auf denen die 70 cm starke Humusschicht lag, schräg gegen die Baugrube abfielen und eine leichte Abböschung von vornherein notwendig machten; überdies war in dem kleinen Zwischenraum zwischen Grubenwand und Verschalung ein rasches Entweichen der Arbeiter bei Gefahrauslösung nicht möglich. Sicherheitsmassnahmen drängten sich auf und oblagen in erster Linie dem Bauunternehmer L., der die Verhältnisse aus eigener Anschauung



Abb. 18. Das Esszimmer der Casa San Giorgio ob Ascona

kannte und die Baustelle öfters besuchte. Aber auch den Polier, der Schutzmassnahmen zu treffen hat, um Unfälle unter den ihm unterstellten Arbeitern zu verhüten, trifft diese Pflicht, weshalb er mit dem Bauunternehmer L. solidarisch verpflichtet wurde, den verursachten Schaden zu ersetzen.

Zum Fehlernachweis mit Magnetpulver. In «Stahl und Eisen» 1942, H. 32 sind nach «Iron Age» 148 (1941), Nr. 15 amerikanische Versuche von J. Seifert mit verschiedenen Magnetpulvern, im trockenen Verfahren¹⁾, zusammengefasst. Seifert benützte rechteckige, äusserlich glatte, jedoch mit künstlichen Längsspalten bestimmter Breite versehene Stahlplatten. Die Spalten, mit einem Schrägdach aus Schweissmetall, hatten schematisch als Längsschnitt ein langgestrecktes Rechteck, diagonal in eine untere Luft- und eine obere Schweissmetall-Hälfte geteilt. Wurde nach Aufstreuen von Magnetpulver mittelst zweier aufgesetzter Elektroden durch die Platte parallel zu den Spalten ein elektrischer Strom geschickt, so gab die durch das magnetische Feld bewirkte Ansammlung des Pulvers über den Spalten Aufschluss über die Abhängigkeit der Fehlererkennbarkeit von der Pulversorte, der Stromstärke, der Breite und der Tiefenlage des Risses: Von jenem Ende des Spaltes aus, wo er an die Platten-Oberseite stiess, dehnte sich, ihm folgend, eine Pulverraupe aus, deren Ende jeweils den Punkt bezeichnete, wo der Riss infolge seines allzugross gewordenen Abstandes von der Oberfläche dort keine wahrnehmbare Störung des Magnetfeldes mehr hervorrief. Die Ergebnisse sind i. c. schaubildlich dargestellt; z. B. reichten 600 A Stromstärke bei 0,5 mm Breite des Risses aus, um diesen noch in 8 mm Tiefe nachzuweisen, bei 2 mm Rissbreite jedoch 1000 A nicht, um die Fehlererkennbarkeit über 6 mm Tiefenlage hinaus zu steigern.

Ausschliessliche Verwendung der Antiqua-Schrift für Werbeaufschriften in Deutschland? Bekanntlich verfolgen die massgebenden Stellen des Deutschen Reiches das Ziel, die «Deutsche Schrift» sowohl im Druck, besonders der Tagespresse, als auch in der Schulschrift zum Verschwinden zu bringen. Es sprechen dafür nach dem «Z. d. B.» Nr. 29/30, 1942, dem wir diese Notiz entnehmen, Gesichtspunkte von geradezu weltpolitischer Bedeutung! Durch einen Entscheid des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes wurde in einem bestimmten Fall die Verwendung der Frakturschrift für eine Werbeaufschrift untersagt. Eine solche Aufschrift (Ladeninschrift oder Reklameschrift) soll vor allem der Umgebung angepasst, gut lesbar und ästhetisch einwandfrei sein. Diese Bedingung erfüllt im allgemeinen die Blockschrift. Eine Inschrift wie z. B. $\text{G E S E L L S C H A F T L I C H E S B A U W E S E N}$ ist wohl unmöglich, dagegen — Neue Zürcher-Zeitung — sehr gut lesbar und bekannt. Nach dem obigen Entscheid soll aber Fraktur für Inschriften da zugelassen sein, wo dies den Verhältnissen angepasst ist. Wer sich daran erinnert, wie z. B. in Bayern und Oesterreich Inschriften und Strassentafeln in Fraktur häufig waren, wird der vertretenen Auffassung nur zustimmen können.

Transport langer Schienen. Für den Tunnel der zweiten Spur Sisikon-Flüelen mussten ab Lager Immensee 300 Stück, d. h. rd. 300 t Schienen von je 36 m Länge nach Flüelen befördert werden²⁾. Beim gegenwärtigen Wagenmangel entschloss man sich, die Schienen auf zwei Normalspur-Rollschemeln Serie O zu transportieren. Da diese aber nur 17 m Ladelänge haben, mussten sie rd. 3 m voneinander getrennt werden, wobei die Zugkraft ohne Bedenken durch die Ladung selbst übertragen werden konnte. Zur Aufnahme der Schienen wurden in Abständen von 3,50 m neue hölzerne Schwellen auf die Rollschemel gelegt und mit Schwellenschrauben an den Längsträgern von unten befestigt. Die Schienen selber wurden nur an beiden Enden gesichert, um das Gleiten auf der Unterlage beim Durchfahren von Kurven zu ermöglichen. Da die Abladehöhe der Rollschemel nur etwa 1 m beträgt, war auch auf freier Strecke das seitliche Abladen ohne Hilfsmittel leicht möglich («SBB-Nachrichtenblatt» Nr. 12/1942).

Erstickungsgefahren beim Stollenbau. In unserer Mitteilung auf Seite 68/69 letzter Nummer ist ein Versehen unterlaufen, auf das uns Prof. Fierz aufmerksam macht: im Gegensatz zu CO₂ würde CO durch Kalkgesteine nicht absorbiert, sofern es überhaupt vorhanden wäre, was im Stollen aber nur beim Betrieb eines Explosionsmotors zutrifft (wie dies auf der Südseite des Ganterstollens der Fall war). Wir bitten also unsere Leser in der bezüglichen Mitteilung in der 4.-letzten Zeile «und CO» streichen zu wollen. Als untere zulässige Grenze des Sauerstoffgehaltes der Stollenluft gibt Prof. Fierz 19% an.

Die Baugilde, Zeitschrift für die Deutschen Architekten, gewesenes Organ des B. D. A., hat wie die «Deutsche Bauzeitung» und «Der Bauingenieur» ihr Erscheinen ebenfalls eingestellt.

¹⁾ Ueber das feuchte Verfahren vgl. SBZ Bd. 112 (1938), Nr. 7, S. 81.

²⁾ Vgl. Beförderung 42 m langer SBB-Schienen Bd. 115, S. 277*.

NEKROLOGE

† **Hans Hunziker.** Ende 1942 machte die Mitteilung vom Ableben des weit bekannten Bau-Industriellen Hans Hunziker die Runde. In den letzten Jahren ist es zwar ruhig geworden um den Zeit seines Lebens äusserst aktiven Mann, der enorme Aufbauarbeit für die Industrie der Erden und Steine geleistet und dadurch nicht nur schweizerische, sondern auch internationale Grösse annahm. Landauf, landab war er bekannt, sein Name und sein Werk wuchs von Jahr zu Jahr; ja selbst im nahen und fernen Ausland fanden wir ihn. Seine Arbeitskraft und sein Ideenreichtum war unerschöpflich; seiner Leistung verdankt die Schweiz manchen Fortschritt. Qualität war sein Prinzip! — Einer seiner nächsten Mitarbeiter möchte es deshalb nicht unterlassen, aus dem reichen Leben einige charakteristische Merkmale seiner technisch-industriellen Aufbauarbeit hervorzuheben.



HANS HUNZIKER
Zementstein-Fabrikant

3. Mai 1874

19. Dez. 1942

Wer kennt nicht die «Hunziker»-Bauprodukte, die Hartsteine, die Zementwaren und Röhren, die Superbetonröhren, den Rekordzement usw.? Sie sind ein Begriff im besten Sinne geworden. Zwar liegt der Ursprung seiner Werke nicht allzuweit zurück, kaum 35 Jahre; doch bereits unter dem Regime seines Vaters lernte er als einer der ersten den Wert des damals neuen Bindemittels «Portlandzement» kennen und er folgte richtig für die Zukunft. Im Jahre 1907 begann Hans Hunziker nach Erwerbung eines grösseren Kieslandes in Brugg mit der industriellen Herstellung von Hartsteinen. Neue Methoden waren zu suchen und aufzubauen, die in den Grundzügen auch heute noch richtig sind.

Welch enorme Umwälzung gab es, als wenige Jahre später mit Unterstützung des bekannten Tunnelbauers Dr. F. Rothpletz der «Hunziker»-Stein zur Ausmauerung des Simplontunnels II bestimmt wurde¹⁾. Es gehörte viel Mut zu solchem Entscheid, doch wie wir heute wissen, war es ein voller Erfolg für Ingenieur und Fabrikant. Die Folge war ein stetes Erweitern im Gewölbekbau für Bahn, Militär und Luftschutz. Nicht von ungefähr interessierte sich auch das Ausland für diese Methode und so entstanden ähnliche Werke in Frankreich und zuletzt in England. Daher war die weitere Ausdehnung der Hartsteinwerke auf Olten und Pfäffikon (Schwyz) berechtigt, weil zusammen mit Brugg ein wichtiges Potential für die Schweiz geschaffen wurde. — Im Zusammenhang mit der Steinindustrie seien noch die verschiedenen Kieswerke erwähnt, die als unabhängige Basen unter Direktion Hans Hunziker entstanden sind. Besondere Beachtung fand das Werk am oberen Zürichsee mit seinen verschiedenartigen Betrieben. Sandgruben wurden nach modernen Arbeitsmethoden eingerichtet, Schwimmbagger mit grösseren Schiffseinheiten für den Seetransport eingesetzt und Umschlagplätze mit mechanischen Kranen an den wichtigsten Orten errichtet.

Aber nicht nur auf dem Gebiete der Steine, sondern ebenso intensiv war Hunzikers Leistung auf dem Gebiete der Zementwaren- und Röhrenfabrikation. Ein Meisterwerk war die im Jahre 1916 errichtete Anlage in Visperterminen (Wallis). Hoch oben auf über 2000 m wurden Zementröhren fabriziert und Wasserleitungen damit gebaut. Säumer halfen tatkräftig mit und die Bergleute jener Gegend nahmen den aktivsten Anteil. So half Unternehmertegeist, eine Bergbevölkerung von einer jahrhundertalten Fron zu befreien. Nicht minder meisterhaft war auch die Entwicklung des Superbeton-Schleuderverfahrens für Zementröhren, ein System, das alle ähnlichen Fabrikationsmethoden überholte. Heute — in der Kriegszeit mit den Schwierigkeiten der Mangelwirtschaft — profitiert unser Land ausserordentlich viel von dieser Sache, ist doch das Superbetonrohr oft das einzige Leitungsmaterial für den Kleinkraftwerkbau. Auffallend war das Interesse des Auslandes, entstanden doch Superbetonwerke in England, Norwegen, Portugal, Südafrika u. a. m.

Hans Hunzikers Taschen waren immer mit allen möglichen Mineralien gefüllt; alles interessierte ihn, angefangen vom Naturstein bis zum künstlichen Bauprodukt. Es war deshalb nicht verwunderlich, ihm auf Bergpfaden mit dem Hammer zu be-

¹⁾ Vgl. SBZ Band 61, Seite 345* (1913); Schlusstein-Einsatz Band 78, Seite 314* (1921). Red.